

Stellplatzsatzung der Stadt Coesfeld
 Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1): Stellplatzrichtzahlen

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz ¹	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen	1 Stpl. je Wohnung mit einer Wohnfläche von bis zu 50 m ² 1,5 Stpl. Je Wohnung mit einer Wohnfläche von über 50 m ²	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Wohnungen in Gebäuden der GKL 3, 4 und 5	1 Stpl. je Wohnung mit einer Wohnfläche von bis zu 50 m ² 1,5 Stpl. Je Wohnung mit einer Wohnfläche von über 50 m ²	2 Stpl. je Wohnung
1.3	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	1 Stpl. Je Wohnung	2 Stpl. je Wohnung
1.4	Wochenend- und / oder Ferienhäuser	1 Stpl. je Haus	1 Stpl. je Haus
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mindestens 2 St; davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 2 Betten, davon 10 % Besucheranteil
1.6	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 10 Betten, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 2 Betten, davon 10 % Besucheranteil
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen Die Nutzfläche (NF) ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen, die keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen, können bei der Ermittlung der Stellplätze unberücksichtigt bleiben. Dies sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsflächen, - Flächen für Sozial- und Sanitärräume, - Flächen für Archiv- und Bibliotheksräume sowie Registraturen, - Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien, - Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen. 		

¹ Besucherstellplätze sind so anzulegen und ggf. zu beschildern, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus auch für Ortsunkundige gut erkennbar und erreichbar sind.

Stellplatzsatzung der Stadt Coesfeld
 Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1): Stellplatzrichtzahlen

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz ¹	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, davon 10% Besucheranteil
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (z.B. Bibliotheken, Registraturen und Archive und dergleichen)	1 Stpl. je 80 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 50 m ² Nutzfläche, davon 20 % Besucheranteil
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. Ä.)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, mindestens 3 Stpl., davon 75 % Besucheranteil
3	<p>Verkaufsstätten</p> <p>Verkaufsstätten > 2 000 m² :</p> <p>Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m² haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Diese sehen vor, dass mindestens 3 Prozent - für Großhandelsmärkte mindestens 1 Prozent - der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.</p> <p>Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.</p>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. je Laden, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. je Laden, davon 75 % Besucheranteil

Stellplatzsatzung der Stadt Coesfeld
 Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1): Stellplatzrichtzahlen

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz ¹	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
3.2	Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (zum Beispiel Fachgeschäfte)	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsnutzfläche, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 100 m ² VKNF, davon 75 % Besucheranteil
3.4	Dienstleistungsbetriebe der Kosmetik und Körperpflege	1 Stpl. je 4 Behandlungsplätze; davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	3 Stpl. je Laden, davon 75 % Besucheranteil
4	<p>Versammlungsstätten</p> <p>Für Versammlungsstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und - im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, <p>sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 in Verbindung mit § 10 Absatz 7 der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen).</p>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Konzerthäuser; Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 30 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil

Stellplatzsatzung der Stadt Coesfeld
 Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1): Stellplatzrichtzahlen

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz ¹	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kinos, Diskotheken, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Besucher, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 20 Besucher davon 90 % Besucheranteil,
4.3	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 25 Plätze, davon 90 % Besucheranteil
5	Sportstätten Sportfläche: Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je 100 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Turn- und Spiel- und Sporthallen, Sportschulen	1 Stpl. je 50 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je 20 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.3	Freibäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je 50 m ² Grundstücksfläche

Stellplatzsatzung der Stadt Coesfeld
 Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1): Stellplatzrichtzahlen

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz ¹	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
5.4	Hallen- und Kurbäder, Saunaanlagen	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze
5.7	Fitnesscenter	1 Stpl. je 20 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil, sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 75 m ² Sportfläche Davon 90% Besucheranteil
5.8	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	4 Stpl. je Bahn
5.9	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 5 Boote, davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 4 Boote
6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 8 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil

Stellplatzsatzung der Stadt Coesfeld
 Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1): Stellplatzrichtzahlen

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz ¹	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Gastzimmer, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 20 Betten, davon 25 % Besucheranteil;
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 20 Betten, davon 75 % Besucheranteil
7 Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen			
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Universitätskliniken, Maximalversorger, Privatkliniken)	1 Stpl. je 3 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 10 Betten, davon 20 % Besucheranteil
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 10 Betten, davon 20 % Besucheranteil
7.3	Sanatorien, Anlagen für langfristig Erkrankte	1 Stpl. je 4 Betten; davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 15 Betten, davon 20 % Besucheranteil

Stellplatzsatzung der Stadt Coesfeld
 Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1): Stellplatzrichtzahlen

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz ¹	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
7.4	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes)	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl., davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 20 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 30 Betten, mindestens 3 Stpl., davon 50 % Besucheranteil
7.5	Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl., davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 10 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 30 Betten, mindestens 3 Stpl., davon 50 % Besucheranteil
8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Hochschulen			
8.1	Kindertageseinrichtungen	1 Stpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 50 % Besucheranteil
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	1 Stpl. je 5 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Stpl. je 5 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.4	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 5 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.5	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 Stpl. je 10 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.6.1	Hochschulen mit Semesterticket, inkl. ihrer Forschungsbereiche	1 Stpl. je 10 Studierende davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 6 Studierende davon 20 % Besucheranteil

Stellplatzsatzung der Stadt Coesfeld
 Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1): Stellplatzrichtzahlen

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz ¹	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
8.6.2	Hochschulen ohne Semesterticket, inkl. ihrer Forschungsbereiche	1 Stpl. je 5 Studierende davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 2 Studierende, davon 20 % Besucheranteil
8.7	Veranstaltungsflächen in Schulen (zum Beispiel Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen	1 Stpl. je 8 Besucher; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 15 Besucher
8.8	Sonstige Fortbildungseinrichtungen, die nicht Hochschulen sind	1 Stpl. je 8 Teilnehmerplätze sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 4 Teilnehmerplätze, davon 20 % Besucheranteil
8.9	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 15 m ² Nutzfläche, davon 90 % Besucheranteil
9	Gewerbliche Anlagen Die Nutzfläche (NF) ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen, die keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen, können bei der Ermittlung der Stellplätze unberücksichtigt bleiben. Dies sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsflächen, - Flächen für Sozial- und Sanitärräume, - Flächen für Archiv- und Bibliotheksräume sowie Registraturen, - Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien, - Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen. 		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 Stpl. je 5 Beschäftigte,
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen	mindestens 1 Stpl.
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand, davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen	mindestens 1 Stpl.

Stellplatzsatzung der Stadt Coesfeld
 Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1): Stellplatzrichtzahlen

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz ¹	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätze	3 Stpl. je Pflegeplatz, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
9.5	Kfz-Waschstraße/-anlage	3 Stpl. je Waschstraße bzw. Waschanlage	1 Stpl.
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Parzellen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 30 Parzellen, davon 80 % Besucheranteil
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 Stpl.	mindestens 5 Stellpl. je Eingang
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 Stpl., davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 Stpl. je 10 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 Stpl.
10.4	Wettbüros und ähnliche Nutzungen (Shishabars)	1 Stpl. je 10 m ² NF, mindestens jedoch 3 Stpl., davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 Stpl. je 10 m ² NF, jedoch mindestens 5 Stpl.
10.5	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl., davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil
10.6	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl., davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil
10.7	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche, davon sind 80 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 Stpl. je 110 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Stpl., davon 80 % Besucheranteil